

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 05.079

- ehemaliger Kohlehafen -

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	1
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	3
4.1.	Regionalplanung	3
4.2.	Flächennutzungsplanung	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung.....	3
4.4.	Sonstige Planungen	4
4.5.	Landschaftsplanung	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	4
5.1.	Erschließung	4
5.2.	Bauliche Nutzung.....	5
5.2.1.	Art der Nutzung	5
5.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	6
5.3.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
5.4.	Örtliche Bauvorschriften	7
6.	Natur und Umwelt	8
6.1.	Rechtliche Grundlage / Verfahren	8
6.2.	Umweltauswirkungen	8
6.3.	Minimierungsmaßnahmen.....	9
6.4.	Artenschutz	9
7.	Immissionsschutz	10
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas	13
8.1.	Altlasten	13
8.2.	Kampfmittel.....	13
8.3.	Bergbau	14
8.4.	Methangas	15
9.	Denkmalschutz	15
10.	Ver- und Entsorgung.....	16
10.1.	Versorgung des Plangebietes	16
10.2.	Entwässerung des Plangebietes	18
	Anhang.....	20
	Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung	20
	Anhang 2: Vorprüfung des Einzelfalls	22
	Anhang 3: Abstandsliste 2007	26

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - wird begrenzt durch

- die Westgrenzen der Flurstücke 4155, 729, 728, 3816 und 3817,
- die Nordgrenzen der Flurstücke 3817, 3814, 3822 (alle Gemarkung Herringen, Flur 2), 295, 296, 297, 298 und 379,
- die Ostgrenzen der Flurstücke 379 und 380 (alle Gemarkung Hamm, Flur 45),
- die Nordgrenze des Flurstücks 379,
- einen geradlinigen Übersprung des Flurstücks 379 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt sowie die Ostgrenze des Flurstücks 401,
- die Südgrenzen der Flurstücke 401, 467 und 463,
- die Westgrenzen der Flurstücke 463 und 381,
- einen geradlinigen Übersprung des Flurstücks 379 (alle Gemarkung Herringen, Flur 2) zur Südgrenze des Flurstücks 379,
- die Südgrenzen der Flurstücke 379 (Gemarkung Hamm, Flur 45), 404, 396, 406 und 407 (alle Gemarkung Hamm, Flur 44), 4151 und 4152,
- die Westgrenze des Flurstücks 4152 sowie
- die Südgrenze des Flurstücks 4155 (alle Gemarkung Herringen, Flur 2).

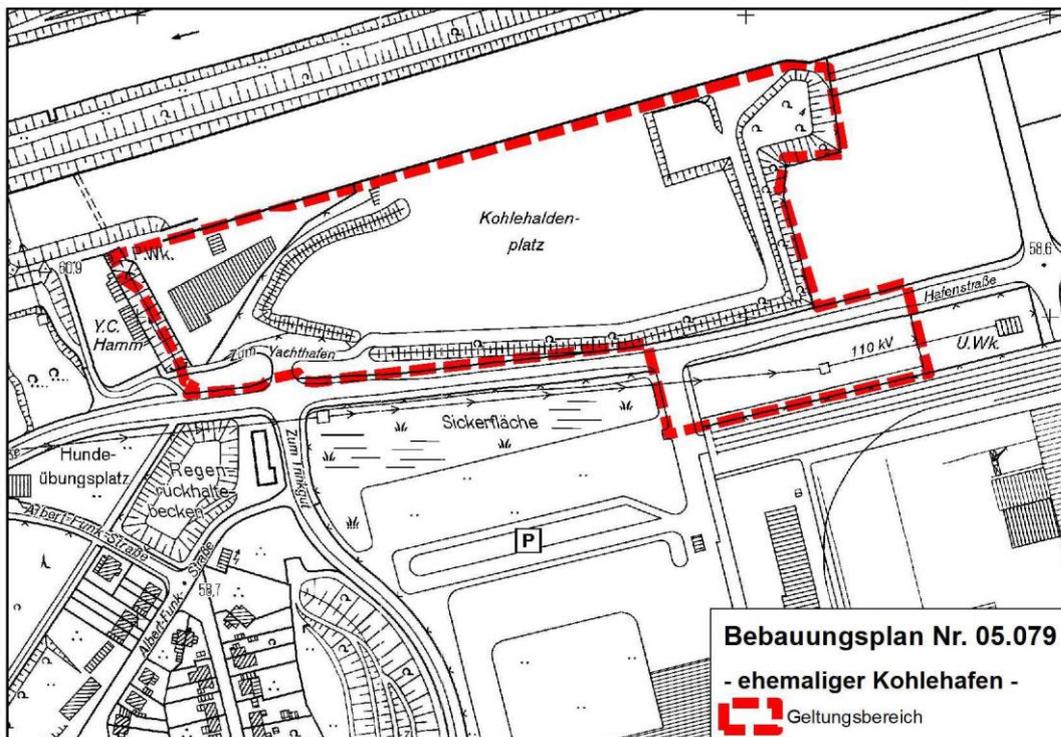


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Der circa 69.711 m² große Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Herringen südlich des Dattel-Hamm-Kanals und nördlich der Hafenstraße. Im westlichen Bereich ist der Club Nautico Hamm e.V. an der Straße Zum Yachthafen 2 angesiedelt. Auf der weiteren Fläche nördlich der Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße (der sogenannten Kanaltrasse) ist die frühere Nutzung als Kohlehaldenplatz aufgegeben worden. Südlich grenzt an die Hafenstraße eine Brachfläche an, die von einer Hochspannungsleitung durchzogen wird.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung als Kohlelager und Verkauf der Fläche an die Hafen Hamm GmbH soll nun durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - eine an die östlich angrenzende Hafenfläche angepasste Nutzung des Areals ermöglicht

werden. Dazu wird die derzeitige Ausweisung als Gewerbe- bzw. Industriegebiet größtenteils in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Hafen - geändert.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 05.079 wird auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Der Bereich des heutigen Sportboothafens wurde von etwa 1828 bis 1912 landwirtschaftlich als Grünland und Bachlauf (Schwarzer Bach) genutzt. Nach Bau des Datteln-Hamm-Kanals wurde das Areal bis etwa 1985 hauptsächlich als Brachland (bzw. Grünland), Grabenfläche, Wendebecken, Lagerplatz und Schalthaus verwendet. Ab circa 1989 siedelten sich dann ein Yacht-Club und eine Schiffswerft an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Ufer des Datteln-Hamm-Kanals im Bereich von Kilometer 32,06 bis 32,55 und reicht unmittelbar bis an die Uferlinie. Beim Hafen Heinrich Robert handelt es sich um einen Parallelhafen in Spundwandbauweise. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung erfolgte bereits der Rückbau der Kohlenumschlagsanlagen. Der westliche Teil des Hafens dient der Nutzung als Sportboothafen (Slipanlage, Anlegestelle, Ein- / Aussetzstelle für Boote). Bis die Umschlagsaktivitäten wieder aufgenommen werden, wird der östliche Teil des Hafens (km 32,235 bis 32,551) derzeit seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Liegestelle für die Berufsschifffahrt genutzt.

Der Bereich des nun nicht mehr genutzten Kohlelagers wurde von etwa 1829 bis 1925 landwirtschaftlich als Ackerland, Grünland, Graben und Feldweg, nach Bau des Kanals zusätzlich als Gleisanlage und Lagerplatz sowie Wohnhaus mit Gartenland (Hafenwächter) genutzt. Zwei Tanklager befanden sich jeweils in den Zeiträumen zwischen 1927 und 1977 bzw. 1967 bis circa 1977 auf der Fläche. Zu letztgenanntem gehörten zusätzlich drei kleine Schuppen. Seit den 1950er Jahren wurden Aufschüttungen auf dieser Fläche durchgeführt. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Kohle, nach Interpretation von historischen Luftbildern scheint aber auch Bergematerial dabei gewesen zu sein.

Nördlich des Plangebietes liegen der Datteln-Hamm-Kanal und die Lippe, daran anschließend im Stadtbezirk Bockum-Hövel befinden sich ein Altarm der Lippe sowie eine Halde in un bebauten Freiraumstrukturen. Östlich schließt sich entlang des Datteln-Hamm-Kanals das Hafengebiet an. Die Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße bilden gemeinsam die sogenannte Kanaltrasse. Südöstlich des Untersuchungsgebietes liegt ein Gewerbegebiet mit großflächigen Hallenstrukturen, südwestlich die einstige Bergarbeitersiedlung Isenbecker Hof sowie der Lippepark. Den Anschluss im Westen bildet ein Gewerbegebiet mit teilweise wassersportaffinen Nutzungen.

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten von etwa fünf bis sieben Meter mächtigen Bach-/ Flussablagerungen, im Südwesten von ebenso mächtigen Niederterrassensedimenten der Lippe eingenommen. An der Oberfläche treten zum Teil circa ein bis zwei Meter mächtige Aufschüttungen auf. Der nordwestliche Teil der Fläche ist in der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW) als sehr schutzwürdiger Grundwasserboden eingestuft (Kategorie 2 von 3). Die Sedimente weisen eine Durchlässigkeit von circa 10^{-4} bis 10^{-5} m/s (durchlässig) auf.

Der mittlere Flurabstand beträgt drei bis fünf Meter unter Gelände, eineinhalb bis drei Meter unter Gelände in einem kleinen Bereich im Südwesten und einem kleinen Bereich im Südosten des Untersuchungsgebietes. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 53 bis 57 m über Normalhöhe Null. Das Gefälle ist nach Nordnordwesten gerichtet.

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan-Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil“ mit Stand vom Februar 2008 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellung durchschneidet die zeichnerische Abbildung der südlich gelegenen Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr diesen Bereich. Nördlich angrenzend wird der Datteln-Hamm-Kanal als Oberflächen-gewässer dargestellt.

4.2. Flächennutzungsplanung

Der seit dem 13.12.2008 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm weist für den Großteil der Flächen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hafen aus. Im westlichen Teil wird eine durch einen Grünstreifen abgetrennte Teilfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus östlicher Richtung ragt in das Sondergebiet die vom Hauptbahnhof abgehende Hauptstrecke der Hafenbahn als Bahnanlage hinein. Südlich der als Hauptverkehrsstraße dargestellten Hafenstraße ist innerhalb der gewerblichen Baufläche eine 110 kV-Leitung abgebildet.

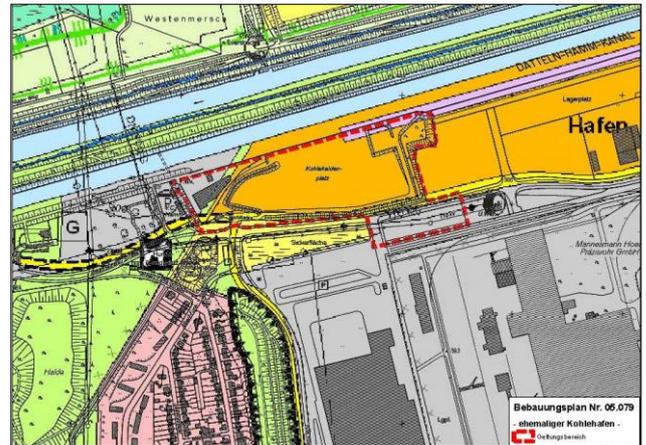


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Auch wenn der Bebauungsplan den Anschluss an die Hafenbahn aufgrund des großen zu überwindenen Höhensprungs zwischen den Grundstücksflächen nicht weiter aufgreift, kann der Bebauungsplan aufgrund der mangelnden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplans und der sonstigen Übereinstimmung gemäß § 8 (2) BauGB inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgeleitet werden.

4.3. Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung

Die planungsrechtlichen Inhalte für den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - werden derzeit durch den seit dem 08.07.2002 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05.054 - Kanaltrasse östlicher Teil (K 17 n) -, teilweise in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 24.06.2005, vorgegeben. Überplant wird nun nur ein Teilbereich des insgesamt circa 193.425 m² großen Geltungsbereiches.

Festgesetzt werden derzeit Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen, die nördlich und südlich der öffentlichen Verkehrsfläche der Kanaltrasse (Hafenstraße im Übergang zur Johannes-Rau-Straße) verlaufen. Im Nordwesten schließt an diese die öffentliche Verkehrsfläche Zum Yachthafen an.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - wird auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen für dieses beschleunigte Verfahren werden gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB sind gegeben (siehe Vorprüfung des Einzelfalls im Anhang 2).

4.4. Sonstige Planungen

Für die Betriebsfläche des ehemaligen Kohlenlagers (ehemaliger Kanalhafen des Bergwerks Ost) hat die Bergaufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg geendet. Lediglich eine kleine Teilfläche im nordwestlichen Bereich bleibt weiterhin unter Bergaufsicht. Hier befindet sich ein Einlaufbauwerk für einen Düker der Grubenwasserableitung des Bergwerks Ost. Dieses Bauwerk soll als Reservewasserhaltung erhalten bleiben. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Pumpstation dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans von der Johannes-Rau-Straße bis zum Datteln-Hamm-Kanal (Flurstück 300 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 379, beide Gemarkung Hamm, Flur 45) befindet sich eine gemäß § 3 (4) Nr. 3 in Verbindung mit §§ 38ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz planfestgestellte Fläche (Beschluss vom 25.03.2013, AZ 25.04-1.12-01/12).

Ein Bebauungsplan darf keine von der planfestgestellten Fläche bzw. der Fläche unter Bergaufsicht abweichenden Festsetzungen treffen, daher handelt es sich in diesen Bereichen lediglich um eine nachrichtliche Darstellung innerhalb des Bebauungsplans. Diese wird der Vollständigkeit halber und zur flächenumfassenden Erläuterung des Planungsrechtes in diesem Bereich dennoch aufgenommen.

4.5. Landschaftsplanung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1. Erschließung

Der Hauptbahnhof Hamm(Westf) liegt in einer Entfernung von etwa vier Kilometern zum Planungsgebiet, das Stadtzentrum kurz dahinter. Das Stadtteilzentrum Herringen ist dagegen nach circa zwei Kilometern zu erreichen. Vom Hauptbahnhof reicht die Hauptstrecke der Hafenbahn in das östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende, schon bestehende Sondergebiet Hafen hinein und bildet das Rückgrat der Entwicklung des Hafens als Güterverteilzentrum. Auf eine Weiterführung dieser Bahnstrecke in die Fläche des Bebauungsplans Nr. 05.079 wurde allerdings verzichtet, da es zwischen diesen Bereichen einen Höhengsprung von über zwei Metern gibt, der auf dieser kurzen Strecke nicht überwunden werden kann. Notwendig wäre dann zur Einebnung eine Abtragung des gesamten Geländes, was allerdings einen zu großen Aufwand darstellen würde.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Seelhofstraße“ liegt in der Isenbecker Hof-Siedlung in einer Entfernung von etwa 300 m zum Gewerbegebiet und circa 600 m zur Zufahrt zu den Sondergebietsteilen. Hier verkehren die Linien 7 und 17 von der Herringer Mitte aus über das Stadtzentrum bis in den Hammer Süden bzw. bis nach Rhynern.

Das Bebauungsplangebiet selbst liegt größtenteils nördlich der Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße. Eine Erschließung der in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Sondergebiete soll allerdings nicht mit direktem Anschluss an diese Kanaltrasse, sondern nur über eine neu anzulegende Stichstraße aus, von der sich mögliche weitere Grundstückszufahrten verteilen, erfolgen. Hierzu ist ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang dieser öffentlichen Verkehrsfläche eingetragen worden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05.054 wird dieses bereits im westlichen Bereich des Sondergebietes entlang der Johannes-Rau-Straße weitergeführt. Durch eine circa 20 m lange öffentliche Stichstraße wird das Areal erschlossen. Die weitere innere Erschließung erfolgt dann nicht-öffentlich auf dem Hafengrundstück. Das Gewerbegebiet GE₁ sowie das Sondergebiet SO₁ sind zudem über die Straße Zum Yachthafen an die weiterführende Hafenstraße angeschlossen.

Ein Fuß- und Radweg verläuft innerhalb des Geltungsbereiches über eine Rampe, so dass Zugang von dem Gewerbe- oder Sondergebiet nur über die Straße Zum Yachthafen möglich sein wird.

Im Bereich der bereits ausgebauten Hafenstraße befinden sich straßenbegleitend in Längsausrichtung einige öffentliche Stellplätze. An der Straße Zum Yachthafen sind acht Stellplätze geplant. Der sonstige Stellplatzbedarf ist auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5.2. Bauliche Nutzung

5.2.1. Art der Nutzung

Im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Club Nautico Hamm e.V. an der Straße Zum Yachthafen 2 angesiedelt. Zielrichtung in diesem Gewerbegebiet ist auch weiterhin eine möglichst wassersportaffine Nutzung. Auf der weiteren Fläche nördlich der Hafenstraße ist die frühere Nutzung als Kohlehaldenplatz aufgegeben worden, in diesem Sondergebiet soll eine an die östlich angrenzende Hafenfläche angepasste Nutzung des Areals ermöglicht werden. Südlich grenzt an die Hafenstraße eine Brachfläche an, die von einer Hochspannungsleitung durchzogen wird. In diesem Gewerbegebiet sind bauliche Nutzungen nicht zugelassen.

Zur Ermöglichung von hafenauffinen Nutzungen in Erweiterung des bereits bestehenden und östlich angrenzenden Hafens wird auf dem ehemaligen Kohlelager - aufgeteilt in zwei Abschnitte - ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Dieses sonstige Sondergebiet wird gemäß § 11 (2) Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung - Hafen - versehen.

Analog zu den angrenzenden Nutzungen sind innerhalb dieser SO₁- und SO₂-Gebiete in Tag- und Nachtbetrieb folgende Betriebe und Anlagen zulässig:

- Umschlagsanlagen für den Güterverkehr.
- Anlagen für die Warenlagerung und den Warenumsatz, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
- Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die im Güterverkehr angelieferte Waren weiterverarbeiten.
- Ausnahmsweise können sonstige Betriebe, die den allgemein zulässigen Betrieben zuarbeiten oder deren Produkte weiterverarbeiten, zugelassen werden.

In den Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wie Wettbüros, Spielhallen oder Discotheken nicht zulässig. Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung des Erhaltens der wassersportaffinen Nutzung im nordwestlichen Gewerbegebiet und dem Fuß- und Radweg mit entsprechend ansprechender Gestaltung soll einerseits gesichert werden, dass diese Flächen hier einer vorwiegend gewerblichen Nutzung zugeführt werden und andererseits der mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten häufig verbundene "trading-down-Effekt" verhindert werden. Negative Auswirkungen dieser Art sollen in diesem sensiblen und hochfrequentierten Bereich - auch mit Blick auf die sozialen Aspekte der Nutzungen durch den ansässigen Sportverein, den Fuß- und Radweg sowie die südwestlich gelegene Wohnnutzung und Freizeitnutzung durch den Lippepark - vermieden werden. Daher wird gemäß § 1 (6) BauNVO festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

Des Weiteren sind die gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.

Zielrichtung für Gewerbegebiet GE₁ mit seiner Bestandsnutzung als Vereinsanlage eines Wassersportvereins oder auch bei einer eventuellen Neuansiedlung oder Nachnutzung sind möglichst wassersportaffine Nutzungen. Das Gewerbegebiet GE₂ bietet aufgrund der durch dieses Gebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung keine Möglichkeit für eine Ansiedlung von baulichen Betrieben und Anlagen. Insgesamt auszuschließen sind in jedem Fall Einzelhandelsbetriebe mit einem über das nicht-zentrenrelevante Warenangebot hinausgehenden Sortiment, da sich das

Gebiet außerhalb eines im Rahmen des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hamm festgesetzten Versorgungsbereiches befindet. Mit dieser Festsetzung sollen zentrenschädigende Auswirkungen durch eine mögliche Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben verhindert werden; gleichzeitig soll gesichert werden, dass die Flächen einer vorwiegend gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Demnach sind Einzelhandelsbetriebe nur mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig:

- Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten (WZ 2008: 33.15),
- Handel mit Kraftwagen (WZ 2008: 45.1),
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (WZ 2008: 45.2),
- Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (WZ 2008: 45.3),
- Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (WZ 2008: 45.4) und
- Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) (WZ 2008: 47.3).

Die angegebenen Ziffern (WZ 2008 = Wirtschaftszweig, Ausgabe 2008) beziehen sich auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Ausgabe 2008. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig. Innerhalb der Sondergebiete sind durch die Einschränkung auf die bereits genannten Nutzungen Einzelhandelsbetriebe generell nicht zulässig.

Weitere Zulässigkeiten von Betrieben und Anlagen in den Gewerbe- und Sondergebieten ergeben sich aus der Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Diese sind in Kapitel 7. abgehandelt.

Die Versorgungsfläche mit der Pumpstation wird nur nachrichtlich dargestellt, da sich diese Fläche auch weiterhin unter Bergaufsicht befindet (siehe Kapitel 4.4.).

5.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.079 festgesetzten Bauflächen durch die Definition überbaubarer Grundstücksflächen, die Fixierung von Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahlen und Festsetzungen zur zulässigen Vollgeschossanzahl sowie zur maximalen Gebäudehöhe benannt.

Im Gewerbegebiet GE₁ wird eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgegeben. Damit sind gemäß § 19 BauNVO bis zu 40 % Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig. Die hier festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,8 ermöglicht gemäß § 20 BauNVO pro Quadratmeter Grundstücksfläche die Errichtung von maximal 0,8 m² Geschossfläche. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei festgesetzt. Die genannten Festsetzungen greifen die Vorgaben des zuvor rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 05.054 - Kanaltrasse nördlicher Teil (K 17 n) - auf, auf deren Grundlage die bestehende Gebäudestruktur des Yachtclubs errichtet worden ist. Daher handelt es sich um eine Bestandssicherung und Aufrechterhaltung des Planungsrechtsstandes.

In den Sondergebieten SO₁ und SO₂ werden in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung jeweils gleichlautende Festsetzungen getroffen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 vorgegeben, während die Baumassenzahl bei 0,9 liegt. Die Baumassenzahl gibt gemäß § 21 BauNVO an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO zulässig sind. Demnach ermöglicht die hier festgesetzte Baumassenzahl pro Quadratmeter Grundstücksfläche die Errichtung von maximal 0,9 m³ Baumasse in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung. Ergänzend hierzu wird allerdings festgesetzt, dass die Höhe baulicher Anlagen (einschließlich Aufbauten, Schornsteine, Antennen) 111 m über Normalhöhe Null (NHN) nicht überschreiten darf. Diese Vorgabe orientiert sich an der Höhenvorgabe des Bebauungsplans zum östlich angrenzenden Hafenbereich (Bebauungsplan Nr. 05.050 - Güterverkehrszentrum -). Ausgehend von einer gegebenen Geländehöhe in den Sondergebieten zwischen etwa 59 und 64 Metern über Normalhöhe Null können im Plangebiet errichtete bauliche Anlagen bzw. Gebäudeteile somit eine maximale bauliche Höhe von etwa 52 m erreichen. Die genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verfolgen die Zielsetzung der Begrenzung der

baulichen Dichte sowie der Einpassung in die bebaute Umgebung, maßgeblich ist hier das östlich angrenzende schon bestehende Hafengebiet.

5.3. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Im Gewerbegebiet GE₁ dürfen in der festgesetzten offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m nicht überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Für das Gewerbegebiet GE₂ sind aufgrund der über diese Fläche verlaufenden Hochspannungsleitung keine überbaubaren Flächen vorgesehen (vergleiche Kapitel 10.1.). Mit der abweichenden Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO ist in den SO₁- und SO₂-Gebieten festgesetzt, dass Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen und mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.

Weitere Vorgaben zu der Stellung der baulichen Anlagen oder auch der Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke werden nicht gemacht, um bei der Ansiedlung von Betrieben und Anlagen keine unnötigen Einschränkungen vorzugeben, die negative Folgen für den Wirtschaftsstandort haben könnten.

In Bereichen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen (Zum Yachthafen, Hafenstraße, Johannes-Rau-Straße) und den straßenseitigen Baugrenzen sind bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sowie Garagen nicht zulässig. Hierdurch soll das vom öffentlichen Raum einsehbare Bild vor negativen Beeinträchtigungen wie etwa direkt an die Grundstücksgrenze heranrückende Rückseiten von Garagen oder ähnliches bewahrt werden.

Zur gestalterischen Aufwertung und Auflockerung ist im Bereich von auf den Bauflächen entstehenden offenen Kfz-Stellplatzflächen oder Stellplatzanlagen pro (angefangene) sechs Stellplätze mindestens ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Mindeststammumfang hat hier zwischen 12 und 14 cm gemessen in einem Meter Höhe über Erdboden zu betragen.

Des Weiteren ist in dem Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB entsprechend gekennzeichneten Flächen der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (siehe auch Kapitel 6.3.). Auf diese Weise kann einerseits der ökologische Wert dieser Strukturen erhalten bleiben und andererseits von der Fuß- und Radweg in diesem Teilbereich das Betriebsgelände des Hafens etwas abgeschirmt werden.

Ebenfalls dem äußerlichen Erscheinungsbild des Areals dient die Vorgabe, dass in dem gesamten Planbereich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

Wie bereits in Kapitel 4.4. erläutert, werden Teile des Bebauungsplangebietes weiterhin unter Bergaufsicht stehen oder sind planfestgestellt worden. In diesen Abschnitten stellt der Bebauungsplan die Nutzungen nur nachrichtlich dar, Festsetzungen werden nicht rechtlich verbindlich getroffen. Dies gilt auch für die innerhalb einer Versorgungsfläche dargestellte Pumpstation. Auf diese und bestehende Leitungen und Kabel wird in Kapitel 10.1. vertieft eingegangen.

Der sich nördlich der Hafenstraße bzw. der Johannes-Rau-Straße befindende und damit den Großteil des Geltungsbereiches umfassende Bereich ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, festgesetzt. Aufgrund der bergbaulichen Vornutzungen ist dieser Bereich im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog als Verdachtsfläche erfasst (siehe hierzu auch Kapitel 8.1.).

5.4. Örtliche Bauvorschriften

Neben den oben genannten bauplanungsrechtlichen Bestimmungen enthält der Bebauungsplan auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) der

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW), die auf die Gestaltung und Instandhaltung von Freiflächen im Geltungsbereich abzielen.

Demnach ist im gesamten Geltungsbereich die der öffentlichen Verkehrsfläche (Hafenstraße, Johannes-Rau-Straße, Zum Yachthafen) zugewandte Seite von Einfriedungen zu begrünen, sofern die Einfriedungen eine Höhe von 1,50 m überschreiten. So soll sich dem öffentlichen und durch die Kanaltrasse viel befahrenen Raum ein möglichst städtebaulich ansprechendes Bild bieten, das durch hohe Mauern oder Zäune um Gewerbe- und Hafengebiete ansonsten häufig nicht gewährleistet ist.

Diesem trägt auch die Vorgabe Rechnung, dass Lagerflächen sowie Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen) zu entziehen sind.

Des Weiteren sind Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche, Lagerfläche oder Stellplatz dienen, als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Die Vermeidung von unnötiger Versiegelung des Bodens ist aus stadtgestalterischer, ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Mit der Einschränkung von Werbeanlagen wird unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entgegengewirkt. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung wird damit ausgeschlossen. Werbeanlagen sind an Gebäuden der architektonischen Gestaltung der Gebäudefassaden unterzuordnen; sie sind nur unterhalb der Traufe anzubringen. Zusätzlich sind Fahnenmasten bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m über Geländeoberkante zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Dreh-, Wechsel-, Blinklicht, Videos), elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht).

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Verfahren

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 05.079 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Demnach sind die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich.

6.2. Umweltauswirkungen

Gemäß § 13 a (1) Nr. 2 BauGB kann das beschleunigte Verfahren jedoch nur auf Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die

- eine Grundfläche von weniger als 20 000 m² festsetzen oder
- eine Grundfläche von 20 000 bis weniger als 70 000 m² festsetzen, wenn auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dabei entspricht die zulässige Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO dem errechneten Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Gemeinde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die anzuwendenden Prüfkriterien sind der Anlage 2 des Baugesetzbuches zu entnehmen. Es sind grundsätzlich nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen.

Die hierzu erstellte Vorprüfung des Einzelfalls ist dieser städtebaulichen Begründung als Anhang 2 angefügt. Unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien wird die Einschätzung erlangt, dass

der Bebauungsplan Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB sind somit gegeben.

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) "DE-4314-302 - Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf" erstreckt sich über Teilbereiche von Lünen bis Eickelborn. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Hafenstraße in Hamm unmittelbar südlich an den Dattel-Hamm-Kanal anliegend. Ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302), liegt nördlich des Dattel-Hamm-Kanals und der in diesem Bereich parallel dazu verlaufenden Lippe. Das FFH-Gebiet ist räumlich vom Eingriffsbereich getrennt und mindestens circa 300 m entfernt.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) ist es erforderlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese soll klären, ob ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Die FFH-Vorprüfung führt zur Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Prüfung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist durch das Fachbüro LökPlan - Conze & Cordes GbR (Anröchte) im Oktober 2015 durchgeführt worden. Nach Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW verblieben als Schutzgegenstände die Vorkommen des Lebensraumtyps 3150 „natürliche eutrophe Seen und Altarme“ und dessen charakteristische Arten, von denen lediglich die Tafelente im zu untersuchenden Teilbereich nachgewiesen und dementsprechend zu berücksichtigen war.

In der synoptischen Betrachtung sind bei der Umsetzung der aktuellen Planung und strikter Einhaltung der vorgegebenen Festsetzungen keine negativen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

6.3. Minimierungsmaßnahmen

Der im westlichen Bereich des Sondergebietes SO₁ gelegene Gehölzstreifen soll zur Abgrenzung zu der öffentlichen Verkehrsfläche erhalten bleiben. Hierzu wird diese etwa 60 m lange Fläche in einer Tiefe von 15 m mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB belegt. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Zudem ist im Bereich von auf den Bauflächen entstehenden offenen Kfz-Stellplatzflächen / Stellplatzanlagen ist pro (angefangene) sechs Kfz-Stellplätze mindestens ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm gemessen in einem Meter Höhe über Erdboden anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

6.4. Artenschutz

Es ist im Mai 2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan durchgeführt worden, deren Ergebnis im Folgenden dargestellt wird. Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen; möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans eine solche Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte dieser auf Grund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. In dem vorliegenden Fall wurden die sogenannte „Voruntersuchung“ (Stufe I) und die „vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände“ (Stufe II) zusammengefasst in einer „Art-für-Art-Betrachtung“ durchgeführt und dargestellt.

Auf Grundlage aller für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten und Informationen, kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - im Stadtbezirk Hamm-Herringen im Sinne der artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen - für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, insgesamt 53 planungsrelevanten Tierarten (4 Fledermausarten und 49 Vogelarten) - nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

In diesem Bebauungsplan wird den Belangen des Immissionsschutzes durch mehrere Instrumente Rechnung getragen. Nach Untersuchung der in Frage kommenden Immissionsarten wird demnach sowohl eine Zonierung des Gebietes nach Abstandserlass NRW, als auch eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, auf der ehemaligen Kohlelagerfläche hafenaffine Betriebe (z.B. Umschlagsplatz) zu errichten. Ziel der städtebaulichen Planung ist es, die gewerbliche Nutzung im Plangebiet abzusichern und eine Grundlage zur Steuerung der Entwicklung des Betriebsgrundstücks zu erhalten. Hierzu sind vom Büro Richters & Hüls (Ahaus) im Oktober 2013 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und die Ergebnisse in einem gutachterlichen Bericht festgehalten worden.

Südwestlich des Bebauungsplangebietes befindet sich ein allgemeines Wohngebiet (Siedlung Isenbecker Hof). Die Wohnhäuser befinden sich im Einwirkungsbereich der ehemaligen Kohlelagerfläche. Östlich des Wohngebietes befindet sich ein sechs Meter hoher Lärmschutzwall. In der Nachbarschaft des Planbereiches befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen, deren Einwirkungen auf das südwestlich gelegene Wohngebiet eine Vorbelastung darstellen. Westlich des Bebauungsplangebietes befindet sich an der Lünener Straße ein als Mischgebiet klassifizierter Bereich, östlich an der Hafenstraße der Hafen als Sondergebiet. An diesen drei Bereichen ist jeweils am zum Plangebiet nahest gelegenen Rand ein Immissionspunkt für die Schallberechnung gesetzt worden.

Auf Basis der Ergebnisse aus der Bestandsanalyse ist zur Vermeidung künftiger Immissionskonflikte das Gebiet im Bebauungsplan in zwei Teilflächen SO₁ und SO₂ des Sondergebietes unterteilt worden und es wurden Emissionskontingente vergeben. Diese Emissionskontingente haben sich durch Rückrechnung aus den Immissionskontingenten an den drei Immissionspunkten ergeben und beziehen sich auf die je Quadratmeter Fläche zulässige Emission. Diese wird ermittelt, indem die im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden Grundstücke mit Immissionsorten belegt werden, denen (nach der jeweiligen Gebietsart bestimmte) zumutbare maximale Immissionswerte zugewiesen werden. Aus diesen Immissionswerten sowie der - zusätzlich berücksichtigten - planerischen Vorbelastung der Immissionsorte wird dann im Wege der Rückrechnung der Emissionswert je Quadratmeter betrieblicher Grundstücksfläche bestimmt. Für ein Vorhaben kann unmittelbar das seiner Betriebsfläche entsprechende Emissionskontingent und allein über das Abstandsmaß der am Immissionspunkt zulässige Immissionsanteil (Immissionskontingent) angegeben werden. Alle real existierenden Zusatzdämpfungen werden dann erst bei der Prüfung auf Einhaltung des Immissionskontingents bei einer konkreten Betriebsbeurteilung eingerechnet. Wird das Immissionskontingent eingehalten, wird auch das Emissionskontingent eingehalten.

Das Sondergebiet wird in die Teilflächen SO₁ und SO₂ mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Emissionskontingenten gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen),

deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6 - 22 Uhr) noch nachts (22 - 6 Uhr) - bezogen auf den Quadratmeter betriebliche Grundstücksfläche - überschreiten. Zusätzlich zu den Emissionskontingenten erfolgt hier eine räumliche Einteilung in Sektoren, die im Bebauungsplan verzeichnet sind.

Teilfläche	Sektor A		Sektor B	
	L_{EK} in dB(A)		L_{EK} in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
SO ₁	63	48	70	62
SO ₂	-	-	70	62

Die in seinen Ergebnissen dargestellte schalltechnische Untersuchung hatte zur Kontingentierung der Emissionen nicht den vollumfänglichen Bebauungsplanbereich, sondern nur das zukünftige Sondergebiet zum Gegenstand. Die beiden Gewerbegebietsteile sowie die Verkehrsfläche wurden bei der Berechnung mit ihrem Anteil an der Vorbelastung der zu betrachtenden Einwirkungsbereiche berücksichtigt.

Zudem sind neben Lärm weitere Immissionsarten wie Staub und Gerüche zu betrachten. Ausgehend von den im Rahmen der grundsätzlichen Ausweisung eines Gewerbegebietes zulässigen nicht erheblich belästigenden Betrieben ist mit auf die Umgebung einwirkenden Immissionen zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Nähe zu schützenswerten Wohnnutzungen wird die Ansiedlung zukünftiger Gewerbebetriebe im Plangebiet daher mit einem immissionsrechtlich wohnverträglichen Rahmen versehen.

Im Folgenden wird eine Zonierung des Bebauungsplangebietes nach NRW-Abstandserlass 2007 (Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen) erläutert. Die Abstandsliste ist dieser Begründung als Anhang 3 beigelegt.

Das zum GE₁-Gebiet nächstgelegene Wohngebäude ist an der Albert-Funk-Straße 168 verortet, die gemäß des Baugebietsplans Pelkum in einem allgemeinen Wohngebiet liegt. Dieses hat einen Abstand von circa 160 m zu den überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes GE₁.

Innerhalb des Gewerbegebietes GE₁ sind demnach Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des MUNLV oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Bei den somit zulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse VII oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit handelt es sich um solche, die höchstens 100 m an das nächstgelegene reine Wohngebiet heranrücken sollen. Nach Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können bei benachbarten allgemeinen Wohngebieten auch die unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189, 192 und 196 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen der Abstandsklasse VI zugelassen werden. Dabei handelt es sich um mit (*) gekennzeichnete Anlagearten, deren in der Liste angegebener Abstand sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt und auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete basiert. Daher darf durch die genannten Anlagenarten der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden.

Da das Gewerbegebiet GE₂ über keine überbaubaren Flächen verfügt und daher keine immissionsschutzrechtlich bedeutsamen Betriebe oder Anlagen, deren Zulässigkeit im Abstandserlass geregelt ist, angesiedelt werden können, ist in diesem Bereich Zonierung nach Abstandsliste nicht erforderlich. Gewerbliche Nutzungen, die ohne die Errichtung hochbaulicher Anlagen betrieben werden können, sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Beurteilung ihrer Zulässigkeit auf ihre immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zu prüfen.

Die zu den überbaubaren Flächen des Sondergebietes nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Südwesten an der Juffernbuschstraße 211 in einem Abstand zwischen etwa 180 m und 520 m zu den überbaubaren Flächen.

Demnach sind innerhalb des SO₁-Gebietes Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 2007 oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Bei den somit zulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse VI und VII oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit handelt es sich um solche, die höchstens 200 m an das nächstgelegene reine Wohngebiet heranrücken sollen. In einem südwestlichen Eckbereich liegt die überbaubare Fläche bis zu etwa 180 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude, somit wird der vorgegebene Abstand leicht unterschritten. Dies ist aber unerheblich, da laut Punkt 2.2.2.3 des Abstandserlasses geringfügige Unterschreitungen der Abstände akzeptabel sind. Nach Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können bei benachbarten allgemeinen Wohngebieten oder Kleinsiedlungsgebieten auch die unter den laufenden Nummern 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen der Abstandsklasse V zugelassen werden. Dabei handelt es sich um mit (*) gekennzeichnete Anlagearten, deren in der Liste angegebener Abstand sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt und auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete basiert. Daher darf durch die genannten Anlagenarten der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden.

Innerhalb des SO₂-Gebietes sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 2007 oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Bei den somit zulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse V bis VII oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit handelt es sich um solche, die höchstens 300 m an das nächstgelegene reine Wohngebiet heranrücken sollen. Nach Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können bei benachbarten allgemeinen Wohngebieten oder Kleinsiedlungsgebieten auch die unter den laufenden Nummern 38, 43, 45, 47, 48, 79 und 80 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen der Abstandsklasse IV zugelassen werden. Dabei handelt es sich um mit (*) gekennzeichnete Anlagearten, deren in der Liste angegebener Abstand sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt und auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete basiert. Daher darf durch die genannten Anlagenarten der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden.

Im SO₂-Gebiet werden Anlage der Nr. 85 „Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden“ der Abstandsklasse V nicht zugelassen, da sie für diesen Standort generell nicht geeignet sind.

Das südwestlich gelegene allgemeine Wohngebiet ist nach Osten durch einen sechs Meter hohen Lärmschutzwall geschützt, nach Norden zu dem geplanten Sondergebiet besteht kein solcher Lärmschutzwall. Eine Lärmabschirmung durch eventuell geeignete Anordnung von Lager- und sonstiger Gebäude am südlichen Rand des SO₁-Gebietes kann durch den Bebauungsplan nicht sichergestellt werden. Alternativ könnte auch die Errichtung eines Lärmschutzwalls erfolgen. Inwieweit die Lärmemissionen der sonstigen Anlagen abgeschirmt werden können, hängt von der Lage und Höhe der Geräuschquellen sowie von der Lage und Höhe des Lärmschutzwalls oder sonstiger Lärminderungsmaßnahmen ab. Lärmschutzmaßnahmen sollten daher mit einem Lärm-Sachverständigen abgestimmt werden. Generell sind zur die festgesetzten Lärmkontingente und zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte einzuhalten, um Konfliktsituationen durch Lärmüberschreitungen zu vermeiden.

Zusätzlich zu den vom Planungsgebiet ausgehenden Emissionen sind die Immissionen in den Geltungsbereich zu untersuchen und berücksichtigen, hierzu zählen neben Lärm auch Staub und Gerüche. Emissionsquellen können hier der Verkehr auf der Johannes-Rau-Straße bzw. Hafestraße oder auch die umgebenden gewerblichen oder hafentypischen Nutzungen sein. Aufgrund der geplanten Nutzungen als Gewerbe- bzw. Sondergebiet Hafen, die der bereits umgebenden Nutzung in weitem Maße entsprechen, ist eine genauere Betrachtung allerdings nicht erforderlich.

Relevante Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet selbst sind bei einer Ausweisung als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet Hafen nicht vorhanden.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas

8.1. Altlasten

Von 1927 bis 1977 war auf dem Areal nördlich der Straßeneinfahrt Zum Yachthafen das Tanklager Nr. T 197 in Betrieb. Es handelt sich hierbei um drei oberirdische 250 m³ Benzin-/Benzol-Tanks, ein Pumpenhaus sowie einen unterirdischen 2 m³ Überlaufbehälter und einen unterirdischen 3 m³ Spiritus-Behälter. Über den Ausbau der unterirdischen Tanks liegen keine Informationen vor, die oberirdischen Tanks wurden im Jahr 1980 abgebrochen. Der Bereich des Tanklagers Nr. T 197 ist im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten als Altlastverdachtsfläche erfasst.

Von 1967 bis etwa 1977 bestand das Tanklager Nr. T 190 im nördlichen Randbereich der dargestellten Wegeverbindung zum Kanal. Es handelt sich um einen oberirdischen 3,3 m³ Diesel-Tank, über dessen Beseitigung keine Unterlagen vorliegen. Der Bereich dieses Tanklagers ist ebenfalls im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten als Altlastverdachtsfläche registriert.

Im bei der Bezirksregierung Arnsberg geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für das Plangebiet die Verdachtsfläche Halde „Heinrich Robert, Kohlenlager 23“, BAV-Kat Nr. 4312 - A - 011 vorsorglich nachrichtlich verzeichnet. Diese Fläche umfasst den gesamten Bereich nördlich der Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße.

Im Rahmen der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht wurde auf Veranlassung der RAG Montan Immobilien GmbH eine Gefährdungsabschätzung für den Gesamtbereich durchgeführt. Die Untersuchungen hatten zum Ergebnis, dass keine Auffälligkeiten oder Restriktionen vorliegen, die die zukünftige Nutzung als Wege- und Grünfläche ausschließt.

Aufgrund der Vornutzungen und bekannten teilweise vorhandenen Vorbelastungen ist der Bereich nördlich der Hafenstraße bzw. Johannes-Rau-Straße vorsorglich als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gemäß § 9 (5) Nr. 3 in Verbindung mit § 9 (6) BauGB gekennzeichnet. Genauere Informationen sind bei Bedarf bei der Unteren Boden-schutzbehörde (angesiedelt beim Umweltamt der Stadt Hamm) abzufragen.

8.2. Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zwei vermutliche Blindgängereinschlagstellen festgestellt worden (siehe „VP Nr. 2462“ und „VP Nr. 2463“ in Abbildung 4). Der erste liegt innerhalb des Sondergebietes SO₁ (Koordinaten 32414022,2 / 5725656,6). Der andere liegt an der westlichen Grenze des Bebauungsplanbereiches im ausgewiesenen Gewerbegebiet GE₁ (Koordinaten 32413806,24 / 5725627,82). Bodeneingriffe jeglicher Art sind im Gefahrenbereich der Blindgängerverdachtspunkte (Radius 20 m) untersagt und dürfen erst nach Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) und anschließender Freigabe durch die Feuerwehr der Stadt Hamm durchgeführt werden. Die Sondierung des Verdachtspunktes ist bei der Feuerwehr mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten zu beantragen.

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (Bombardierung) sind im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang möglicherweise aber zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL erforderlich (gegebenenfalls Oberflächen-detektionen zu bebauender Flächen oder auch Bohrlochdetektionen vor Ramm- oder Bohr-arbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen hingegen dürfen ohne vorherige Beteiligung des KBD-WL durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt.

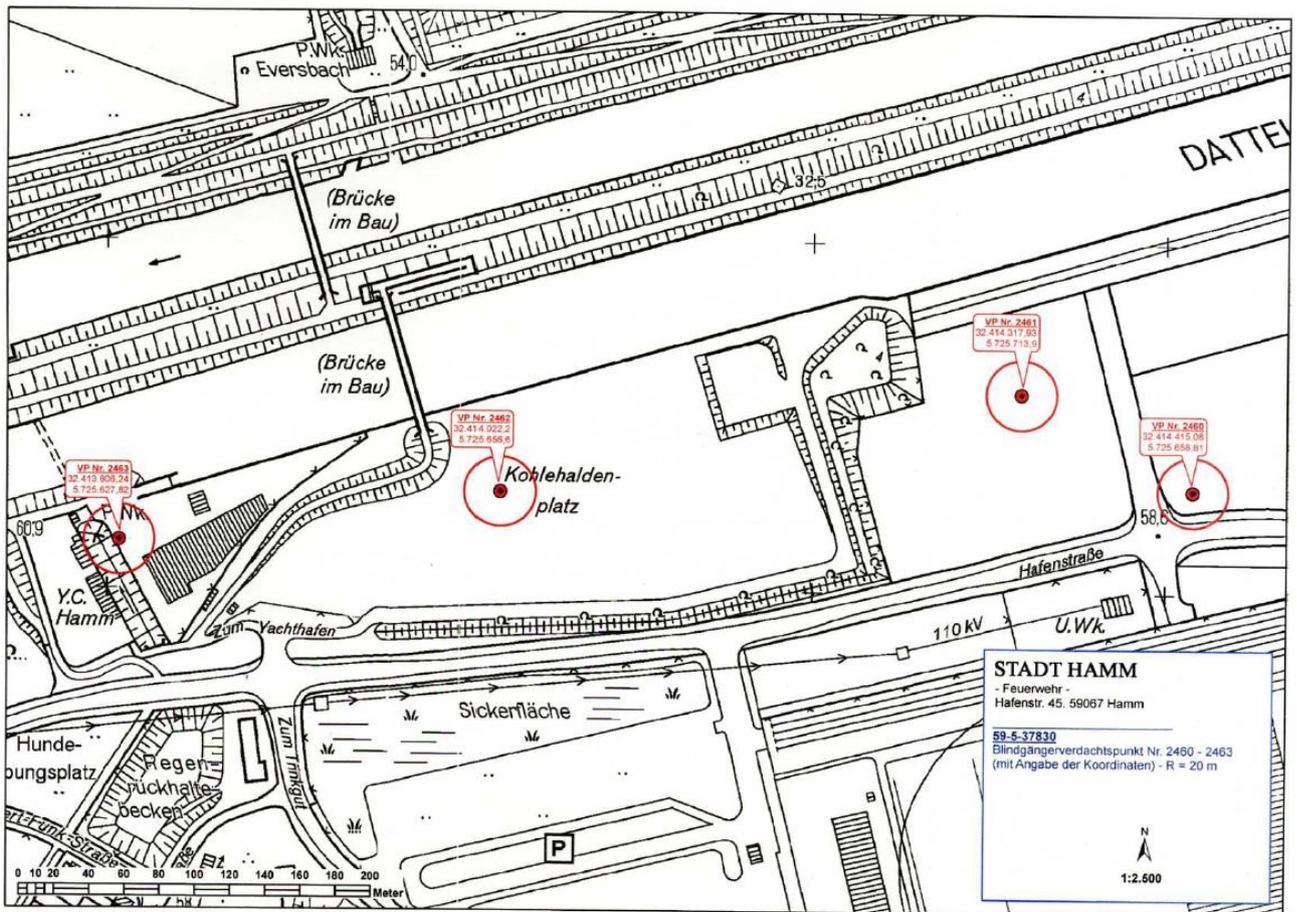


Abb. 4: Lageplan der Blindgängerverdachtspunkte (unmaßstäblich, Quelle: Feuerwehr Stadt Hamm)

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, ist sofort telefonisch die Feuerwehr (903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu benachrichtigen.

8.3. Bergbau

Die bergbaurechtlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Auch wenn im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und danach mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist, enthält der Bebauungsplan eine nachrichtliche Kennzeichnung in Hinblick auf möglicherweise unterhalb des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau. Diese Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB erfolgt in Textform.

In dem bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist für das Plangebiet die Verdachtsfläche „Halde „Heinrich Robert, Kohlenlager 23“, BAV-Kat Nr. 4312 - A - 011“ vorsorglich nachrichtlich verzeichnet (vgl. Kapitel 8.1.). Ferner befinden sich in unmittelbarer Umgebung die Altflächen „Halde „Heinrich Robert, Schacht Franz“, BAV-Kat Nr. 4312 - A - 002“ und „Gleistrasse „Schacht Franz - Hafen Heinrich Robert“, BAV-Kat Nr. 4312 - S - 006“.

Die Bezirksregierung Arnsberg wies zudem auf verliehene Bergrechts- und Bewilligungsfelder hin. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

Auf einer Teilfläche im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Einlaufbauwerk für einen Düker der Grubenwasserableitung des Bergwerks Ost. Dieses Bauwerk soll als Reservewasserhaltung erhalten bleiben und steht auch weiterhin unter Bergaufsicht.

8.4. Methangas

Nach gutachterlichen Feststellungen (Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.079 in einem Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzept-erarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

9. Denkmalschutz

Unmittelbar östlich an das Planareal grenzend wurde im Bereich des Westhafens in der Zeit von Mai 2001 bis Mai 2003 unter der Leitung des Westfälischen Museums für Archäologie, Außenstelle Olpe eine circa 4,1 ha große Fläche untersucht. Über das gesamte Areal verteilt konnten eisenzeitliche und kaiserzeitliche Siedlungsbefunde erfasst werden. Am nördlichen Flächenrand wurde ein frühmittelalterliches Gräberfeld mit 32 Körperbestattungen des 7. bis Anfang 9. Jahrhunderts ausgegraben. Über die östliche Hälfte des Areals erstreckte sich eine hochmittelalterliche Hofstelle des 11. bis Anfang 13. Jahrhunderts.

2005 wurde eine circa 1,9 ha große Fläche unmittelbar südlich des Kohlehafens untersucht. Die Fundstelle war bereits 2004 im Rahmen einer Baustellenbeobachtung lokalisiert. Neben mesolithischen Einzelfunden, die das Areal als mittelsteinzeitlichen Lagerplatz kennzeichnen, wurden auch römische Einzelfunde, die ein zeitliches Spektrum vom 1. bis zum 4. Jahrhundert aufweisen, aufgelesen. Im Rahmen der archäologischen Untersuchung konnten zwei durch einen befundleeren Bereich getrennte eisenzeitliche Siedlungsbereiche nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich vermutlich um sogenannte Einzelhofsiedlungen, die anhand des Fundmaterials in die ältere und jüngere Eisenzeit datiert werden konnten.

Daher konnte auch für den Planbereich die Erhaltung bedeutender Bodendenkmalsubstanz vermutet werden, so dass nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) innerhalb des Plangebietes somit vermutete Bodendenkmäler liegen. Der Begriff der "vermuteten Bodendenkmäler" ist im Juli 2013 in der Artikelgesetzänderung (mit Wirkung ab dem 26.07.2013) zum DSchG NRW aufgenommen worden. Danach sind diese genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Aus diesem Grund ist für den Bereich des Kohlehaldenplatzes eine archäologische Sachstandsuntersuchung mittels Baggersondagen durchgeführt worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Gelände im Bereich der Kohlelagerfläche bereits in der Vergangenheit stark gekappt wurde. Es konnten einige archäologische Einzelfunde geborgen werden, Befunde waren jedoch nicht mehr festzustellen. Aufgrund der Einzelfunde kann angenommen werden, dass einst auch Bodendenkmalsubstanz, also die vermutete Siedlung vorhanden war, die jedoch bereits durch die Kappung zerstört worden ist.

Für den als Sondergebiet Hafen im Bebauungsplan festgesetzten Bereich sind somit keine Auswirkungen auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erwarten. Lediglich für den Bereich südlich der Hafenstraße ist die Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz (Siedlungsreste) weiterhin

zu vermuten. Wenn hier Bodeneingriffe geplant werden, sind somit aufgrund des Vorhandenseins vermuteter Bodendenkmäler in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig. Da diese Fläche allerdings als ein Gewerbegebiet ohne Festsetzung von überbaubarer Fläche ausgewiesen werden soll, sind derartige Eingriffe nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund des Vorhandenseins vermuteter Bodendenkmäler sind somit in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig, wenn in diesem südlichen Planbereich Bodeneingriffe geplant werden. Möglich wären hier zwei Vorgehensweisen:

1) Das Plangebiet könnte, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher überprüft werden um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Diese Baggersondagen gingen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssten von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen würden zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW) bedürfen.

2) Eine archäologische Baubegleitung könnte durch Personal einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Hierbei würden die Bodeneingriffe, vor allem der Oberbodenabtrag, begleitet um evtl. auftretende archäologische Befunde und Funde festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bergen zu können. Sollten archäologische Befunde oder Funde auftreten, könnte es zu kurzfristigen Verzögerungen im Bauablauf kommen. Aus diesem Grunde sollte der Oberbodenabtrag möglichst mit einigem Vorlauf zu den eigentlichen Baumaßnahmen stattfinden. Die Kosten würden aufgrund des in das DSCHG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.

Werden Bodeneingriffe im südlichen Planbereich geplant, ist der LWL - Archäologie für Westfalen zu einer erneuten frühzeitigen Beteiligung und Entscheidung über die vorgeschlagenen Vorgehensweisen hinzuzuziehen.

10. Ver- und Entsorgung

10.1. Versorgung des Plangebietes

Die **Versorgung mit Strom** (Mittel- und Niederspannung) **und Trinkwasser** ist von der Hafestraße möglich. Für eine **Erdgasversorgung** ist unter Umständen die Errichtung einer separaten Gashochdruck-Regel- und Messanlage notwendig.

Im westlichen Bereich des Kohlehaldenplatzes verläuft ein **Niederspannungskabel** auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 379. Dieses wird derzeit für einen Baustromanschluss benötigt. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück eine **Wasserleitung mit einem Trinkwasserschacht**. Die Niederspannungskabeltrasse und Wasserleitung inklusive des Schachtbauwerkes dienen zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich der Versorgung des vorgenannten Grundstücks. Auf die Darstellung dieser Versorgungseinrichtungen sowie eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird verzichtet, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die Leitungssysteme für die Erschließung des Gebietes geeignet sind und genutzt werden können.

Östlich des Flurstücks 298 befindet sich eine **Pumpstation** der RAG Aktiengesellschaft. Diese wird momentan über ein sich noch in Betrieb befindliches **Zechenkabel** versorgt. Die Zechenversorgung soll kurz- bis mittelfristig aufgegeben werden. Die Energieversorgung soll durch die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH übernommen werden. Eine mögliche Versorgung könnte durch ein noch im Zufahrtsweg zum Kanal zu verlegendes **Niederspannungskabel** erfolgen.

Die **Grubenwasserleitung** Heinrich Robert der RAG Aktiengesellschaft darf nicht überbaut werden. Der Schutzstreifen beträgt hier sechs Meter, jeweils drei Meter zu beiden Seiten der Leitungsmittle.

Auf der Fläche befindet sich ein **Dückerbauwerk** (Grubenwasserleitung und Wasserentnahmelitung) der RAG Aktiengesellschaft, das weiterhin betrieblich benötigt wird und unter Bergaufsicht steht.

Der südliche Randbereich des Bebauungsplangebietes liegt teilweise im Schutzstreifen der **110-kV-Hochspannungsfreileitung** Abzweig Hoesch, Bl. 1759 (Mast 74/Bl. 1612 bis Portal Umspannanlage Hamm-Hoesch) der RWE Deutschland AG, die südlich der Johannes-Rau-Straße bzw. Hafestraße, zum Teil auch durch den Geltungsbereich verläuft. Der Mast 74/Bl. 1612 steht hierbei knapp 200 m westlich des Bebauungsplangebietes, der Mast H1 im südöstlichen Kreuzungsbereich Johannes-Rau-Straße / Zum Trinkgut und der Mast H2 im Gewerbegebiet GE₂ innerhalb des Plangebietes. Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal

- 6,00 m über Erdoberkante zwischen den Masten 74/Bl. 1612 und H1 (bei einer Geländehöhe von 58,90 m über Normalhöhe Null (NHN) entspricht dies einer Bauhöhe von 64,90 m über NHN),
- 2,00 m über Erdoberkante zwischen den Masten H1 und H2 (bei einer Geländehöhe von 59,40 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 61,40 m über NHN) und
- 3,50 m über Erdoberkante zwischen Mast H2 und Portal Umspannanlage Hamm-Hoesch (bei einer Geländehöhe von 59,30 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 62,80 m über NHN)

ausgewiesen. Gebäude müssen eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten, Glasdächer sind nicht zulässig. Allerdings sind im Bebauungsplan Nr. 05.079 keine überbaubaren Flächen im Bereich des Schutzstreifens dieser Hochspannungsfreileitung ausgewiesen, sodass die vorgenannten Vorgaben theoretischer Natur bleiben.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal

- 7 m zwischen den Masten 74/Bl. 1612 und H1,
- 3 m zwischen den Masten H1 und H2 und
- 4 m zwischen dem Mast H2 und Portal Umspannanlage Hamm-Hoesch erreichen.

Um die Masten H1 und H2 herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollen in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Von den einzelnen gegebenenfalls auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in Metern über Normalhöhe Null) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Im Bereich der Flurstücke 463 und 467 verlaufen **Leitungssysteme** der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH. Die Leitungssysteme befinden sich im Schutzstreifen der Ferngasleitung bzw. der 110 kV-Hochspannungsfreileitung der RWE AG. Auf eine Darstellung im Bebauungsplan wurde von Seiten des Versorgungsträgers verzichtet.

Durch den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft die **Ferngasleitung** Nr. 7/3/23 der Open Grid GmbH (DN 300, Blatt 2 und 3) mit einer Schutzstreifenbreite von acht Metern. Dieser Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2,0 m nicht vorhanden sein. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Anpflanzungen im Schutzstreifen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet. Der Trassenverlauf der Gasversorgungsanlagen muss sichtbar und begehbar bleiben.

Im westlichen Abschnitt befindet sich die **stillgelegte Ferngasleitung** Nr. 6/1/22 der Uniper Global Commodities SE (DN 25, Blatt 1). Soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, kann diese stillgelegte Ferngasleitung ausgebaut werden. Ein Herausschneiden der Rohre darf allerdings nur durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen. Ansonsten gelten die zuvor zur Ferngasleitung Nr. 7/3/23 genannten Hinweise.

10.2. Entwässerung des Plangebietes

Begründung des Entwässerungsverfahrens:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen. Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein nahes Gewässer einzuleiten. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser gilt als potentiell verschmutzt und soll daher vollständig an eine vorhandene Regenwasserkanalisation einschließlich Regenklär- und Rückhaltebecken angeschlossen und von dort ortsnah in die Lippe eingeleitet werden. Aus den vorgenannten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Trennsystem als Entwässerungsverfahren.

Entwässerungsmaßnahmen:

Der Anschluss des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt über im Plangebiet neu zu bauende Schmutzwasserkanäle und im weiteren Verlauf über das vorhandene Kanalnetz an die Kläranlage Hamm-West.

Je nach Gebietsentwicklung, Parzellierung der Grundstücke und lokalem Schmutzwasseranfall erfolgt die Schmutzwasserentwässerung im Freigefälle und / oder in Kombination mit einem Druckentwässerungsverfahren. Ein potentieller Anschlusspunkt (öffentlicher Schmutzwasserfreigefällekanal) liegt im Westen innerhalb des Bebauungsplangebietes im Einfahrtsbereich zum Yachthafen. Eine weitere Option ist ein Anschluss über eine Druckentwässerungsleitung zum Mischwasserkanal in der Hafenstrasse. Dieser Anschlusspunkt liegt östlich und außerhalb des Bebauungsplangebietes.

Das Regenwasser muss am Regenwasserkanal in der Hafenstrasse angeschlossen werden. Der Anschlusspunkt liegt an der östlichen Gebietsgrenze. Dort ist ein leistungsfähiger Anschlusskanal bereits erstellt worden. Darüber hinaus sind keine weiteren Anschlüsse in der Hafenstrasse zulässig.

Eine Entwässerung in den nördlich angrenzenden Datteln-Hamm-Kanal ist nicht zulässig.

Hamm, den 11.03.2016

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin / 1. Beigeordnete

gez.
Muhle
Ltd. std. Baudirektor

Anhang

Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	05.079 - ehemaliger Kohlehafen -	
Lage des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtbezirk Herringen - ehemaliger Kohlehafen, westlich an den Hafen angrenzend - südlich des Datteln-Hamm-Kanals und nördlich der sogenannten Kanaltrasse (Johannes-Rau-Straße / Hafenstraße) 	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet und aufgegebene Kohlelagerfläche - abgesehen von einem Gehölzstreifen keine nennenswerte Vegetation 	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bauungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Hafengebietes nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung (Kohlelager) - weitgehende Beibehaltung des Planungsrechtes für das Grundstück des im Gewerbegebiet liegenden Yachtclubs 	
Art des Verfahrens	beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	13.05.2014 (1602/14)
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	03.06. - 03.07.2014
	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	nicht erforderlich
	landesplanerische Abstimmung	nicht erforderlich
	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	15.09. - 15.10.2015
	Offenlegungsbeschluss	08.12.2015
	öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	15.01.-15.02.2016
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	aus FNP abgeleitet gem. § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	-	
Organisation der Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> - äußere Erschließung über eine von der Hafenstraße abgehende geplante Stichstraße bzw. die Straße Zum Yachthafen; Zu- und Abfahrtsverbot zur Kanaltrasse - innere Erschließung ist nicht weiter vorgeplant und nach Bedarf privat auf dem Betriebsgelände einzurichten 	
Planausweisung / Dichtewerte	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 auf zwei zulässigen Vollgeschossen, südlich der Kanaltrasse keine überbaubaren Flächen ausgewiesen - Sondergebiet Hafen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Bau-massenzahl von 0,9 	
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - keine öffentlichen oder privaten Grünflächen festgesetzt - Erhaltungsgebot für einen Gehölzstreifen im Sondergebiet 	
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Parken: Stellplatznachweise auf privater Grundstücksfläche; zusätzliche öffentliche Parkplätze im Straßenraum (Zum Yachthafen, Kanaltrasse) - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinien 7 und 17 auf der Seelhofstraße; Entfernung zum Hauptbahnhof Hamm etwa zwei Kilometer 	
Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an den Regenwasser- und Schmutzwasserkanal in der Hafenstraße, Entwässerung im Trennsystem 	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB).	
Sonstige Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Altlastenverdachtsfläche nördlich der Hafenstraße - zwei vermutliche Blindgängereinschlagstellen innerhalb GE₁ und SO₁ - vermutetes Bodendenkmal südlich der Dortmunder Straße (GE₂) 	
Gutachten	Artenschutz	vorliegend, Mai 2015
	Vorprüfung des Einzelfalls	vorliegend, Oktober 2015
	FFH-Vorprüfung	vorliegend, Oktober 2015
	Immissionsschutz	vorliegend, Oktober 2013
	Bodendenkmal	vorliegend, September 2015
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 69.711 m²
	Gewerbe (GE)	ca. 12.823 m ² (18,4 %)

	Sondergebiete (SO)	ca. 43.738 m ² (62,7 %)
	Verkehrsflächen	ca. 12.815 m ² (18,4 %)
	Versorgungsfläche	ca. 335 m ² (0,5 %)

Anhang 2: Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 13a Abs. 1 Nummer 2 BauGB auf der Grundlage der Anlage 2 des Baugesetzbuches

Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt
<p>Zur Reaktivierung und Neuentwicklung des etwa 6,97 ha großen ehemaligen Kohlehafens nahe der Hammer Innenstadt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, die eine Überplanung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. Nr. 05.054 - Kanaltrasse östlicher Teil (K 17 n) - darstellt. Die bisherige Nutzung als Kohlehafen wird nach Aufgabe des Zechenstandortes in Hamm nicht weitergeführt und an heutige Bedarfe angepasst.</p> <p>Ein Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.079 nicht gesetzt.</p>	
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst
<p>Die planungsrechtlichen Inhalte für den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - werden derzeit durch den seit dem 08.07.2002 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05.054 - Kanaltrasse östlicher Teil (K 17 n) -, teilweise in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 24.06.2005, vorgegeben. Überplant wird nun nur ein Teilbereich des insgesamt circa 193.425 m² großen Geltungsbereiches.</p> <p>Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 (2) BauGB inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgeleitet werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellte marginale Nord-Süd-Grünverbindung wird im Bebauungsplan (entsprechend dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren) großzügiger (d.h. breiter) gestaltet und entsprechend festgesetzt.</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.</p>	
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung
<p>Die Reaktivierung und Umnutzung eines bereits bebauten bzw. durch Lagerflächen versiegelten Areals ist aus Umweltgesichtspunkten gegenüber einer Neuentwicklung in bislang nur wenig oder unbeeinflussten Gebieten positiv zu werten (Vermeidung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs).</p> <p>Der enge Bezug bzw. die Erweiterung des östlich direkt angrenzenden, bereits bestehenden Hafens lässt zudem von einer Nachfrage der angestrebten Nutzungen ausgehen, so dass auch eine nachhaltige Ausnutzung der beanspruchten Ressourcen zu erwarten ist.</p>	
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme
<p>Da der Bebauungsplan Nr. 05.054 bereits Gewerbe- bzw. Industrieflächen ausweist und der Bereich als Kohlehafen und Sportboothafen genutzt wurde bzw. wird, ist mit der teilweisen Umwidmung in ein Sondergebiet - Hafen - nicht von relevanten umwelt- und gesundheitsbezogenen Problemen des Bebauungsplans auszugehen.</p>	
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften
<p>In diesem Bebauungsplan wird den Belangen des Immissionsschutzes durch mehrere Instrumente Rechnung getragen. Nach Untersuchung der Infrage kommenden Immissionsarten wird demnach sowohl eine Zonierung des Gebietes nach Abstandserlass NRW, als auch eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Die Möglichkeit der Ansiedlung von Stäube und Gerüche emittierenden Betrieben oder Anlagen wird hierdurch auf ein für die angrenzenden Wohnnutzungen verträgliches Maß beschränkt.</p>	

Nördlich des Bebauungsplangebietes im Bereich der alten Lippe befindet sich ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Abstand von mindestens circa 300 m zu Teilen dieses Natura 2000-Gebietes „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302), das sich über Teilbereiche von Lünen bis Eickelborn erstreckt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der aktuellen Planung und strikter Einhaltung der vorgegebenen Festsetzungen keine negativen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind (siehe auch Punkt 2.6.1).

Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
<p>Im westlichen Abschnitt befindet sich bereits eine Bebauung durch den Yacht-Hafen, der in dieser Größenordnung planungsrechtlich gesichert wird. Südlich der Hafenstraße werden unterhalb der Hochspannungsleitung auch weiterhin keine Baumöglichkeiten eröffnet. Eine Veränderung ergibt sich daher nur in dem Bereich des ehemaligen Kohlehafens. Diese Fläche ist bislang durch die Ablagerung von Kohle sowie Wirtschaftswege größtenteils versiegelt gewesen. Durch die Ausweisung des Bebauungsplans können Gebäude einschließlich Stellplatzflächen und Verkehrswege errichtet werden. Der im westlichen Teil dieser Fläche vorhandene Gehölzbestand wird planungsrechtlich gesichert und bleibt erhalten. Zudem sieht der Bebauungsplan Anpflanzungs- und Begrünungsfestsetzungen z.B. im Bereich zukünftiger Stellplätze vor.</p> <p>Die mögliche Neubebauung und Nutzung der Fläche wird sich in Art und Maß der baulichen Nutzung an die östlich direkt angrenzende Bausubstanz anpassen. Derzeit wird durch einen aufgeschütteten Erdwall nur teilweise der Blick auf die ehemalige Kohlelagerfläche freigegeben. Durch die Ordnung der Strukturen wird sich die Qualität des Ortsbildes gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessern.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf vorkommende Tierarten sind im Plangebiet und Umfeld, auch unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Aspekte, nicht zu erwarten.</p>	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
<p>Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes ist - obwohl eine Bebauung mit Gebäuden nicht gegeben ist - nahezu vollständig versiegelt. Die Neuplanung beschränkt bei einer Umnutzung diese Versiegelung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl zumindest geringfügig, Vorgaben zu Begrünungen lockern die Struktur teilweise auf. Der Wasserkreislauf, die Einflüsse auf die Luft, den Menschen und das Ortsbild werden durch die Planung geregelt und führen nicht zu einer Verschlechterung der Situation. Zusammengenommen steigern sich die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nicht. Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)
<p>Es ist beabsichtigt, auf der ehemaligen Kohlelagerfläche hafenaffine Betriebe (z.B. Umschlagplatz) zu errichten. Arbeitsunfälle können im laufenden Betrieb nie vollständig ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung von Betrieben, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und entsprechende Achtungsabstände gemäß Störfallverordnung erfordern würden, ist nicht vorgesehen. Auch durch die Einschränkungen der Betriebsarten durch den Abstandserlass sowie die vorgesehene Nutzung sind keine besonderen Risiken für die Umwelt zu erwarten.</p>	
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen
<p>Die geplante Flächennachnutzung fügt sich nutzungsstrukturell optimal in die umgebenden städtebaulichen Strukturen ein. Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld beschränkt.</p>	

<p>Die Anwendung des Abstandserlasses sowie die Festsetzung von Emissionskontingenten gewährleisten die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für das in der Umgebung liegende Allgemeine Wohngebiete (Siedlung Isenbecker Hof), das Mischgebiet (Lünener Straße) und das Sondergebiet (Hafen).</p> <p>Je nach Ansiedlungsart zukünftiger Betriebe kann ein verstärktes Verkehrsaufkommen gegenüber der vorigen Nutzung als Kohlelager auftreten. Dieses kann über die sogenannte Kanaltrasse mit Anschluss an die Bundesautobahn A1 abgewickelt werden.</p>	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten
<p>Das von den Auswirkungen der Bebauungsplanung betroffene Gebiet stellt sich mit seinen Nutzungen als Sportboothafen, ehemalige Kohlelagerfläche und -hafen sowie Hochspannungsleitungstrasse heute als bereits deutlich anthropogen überprägter Bereich mit einem überwiegend hohen Versiegelungsgrad dar. Besondere natürliche Merkmale sind allenfalls in dem im westlichen Teil vorhandenen Gehölzbestand zu sehen, der erhalten bleiben soll. Elemente des kulturellen Erbes bleiben vom Vorhaben unberührt.</p>	
2.6	folgende Gebiete:
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG
<p>Nördlich des Bebauungsplangebietes im Bereich der alten Lippe befindet sich ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Abstand von mindestens circa 300 m zu Teilen dieses Natura 2000-Gebietes „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302), das sich über Teilbereiche von Lünen bis Eickelborn erstreckt.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist durchgeführt worden. Nach Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW verbleiben als Schutzgegenstände die Vorkommen des Lebensraumtyps 3150 - natürliche eutrophe Seen und Altarme - und dessen charakteristische Arten, von denen lediglich die Tafelente im zu untersuchenden Teilbereich nachgewiesen und dementsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>In der synoptischen Betrachtung sind bei der Umsetzung der aktuellen Planung und strikter Einhaltung der vorgegebenen Festsetzungen keine negativen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.</p>	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst
<p>Das Naturschutzgebiet N2 „Ehemaliger Radbod-See und Alte Lippe“ liegt nördlich des Datteln-Hamm-Kanals und der Lippe. Es umfasst dieselbe Fläche wie das o.g. FFH-Gebiet. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst
<p>Auswirkungen auf Nationalparke werden ausgeschlossen.</p>	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des BNatSchG
<p>Das Landschaftsschutzgebiet L10 „Lippealtarme“ erstreckt sich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals und der Lippe. Relevante Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Biosphärenreservate werden ausgeschlossen.</p>	
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG
<p>Es befinden sich innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope. Auswirkungen werden daher ausgeschlossen.</p>	
2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heil-

	quellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 des WHG
In dem Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Auswirkungen sind nicht erkennbar.	
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Auswirkungen sind nicht erkennbar.	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Auswirkungen sind nicht erkennbar, Freiräume bleiben unberührt.	
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
<p>Unmittelbar südlich und östlich an die Planungsfläche angrenzend wurden in den Jahren 2000 / 2001 bis 2003 und 2004 bis 2005 zwei Siedlungsbereiche archäologisch untersucht. Diese Bereiche, in denen zahlreiche umfangreiche Siedlungsbefunde mehrerer Epochen (Eisenzeit, Kaiserzeit, Mittelalter) dokumentiert wurden, gehören vermutlich zu einem größeren Siedlungskomplex. Bei dem östlich gelegenen Fund handelt es sich um die mehrphasige Siedlung Hamm Westhafen, bei dem südlichen Fund um eine eisen- und kaiserzeitliche Siedlung.</p> <p>Daher konnte auch für den Planbereich die Erhaltung bedeutender Bodendenkmalsubstanz vermutet werden, so dass nach dem Denkmalschutzgesetz NRW innerhalb des Plangebietes somit vermutete Bodendenkmäler lagen.</p> <p>Es ist für den Bereich des Kohlehaldenplatzes eine archäologische Sachstandsuntersuchung mittels Baggersondagen durchgeführt worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Gelände im Bereich der Kohlelagerfläche bereits in der Vergangenheit stark gekappt wurde. Es konnten einige archäologische Einzelfunde geborgen werden, Befunde waren jedoch nicht mehr festzustellen. Aufgrund der Einzelfunde kann angenommen werden, dass einst auch Bodendenkmalsubstanz, also die vermutete Siedlung vorhanden war, die jedoch bereits durch die Kappung zerstört worden ist.</p> <p>Für den als Sondergebiet Hafen im Bebauungsplan festgesetzten Bereich sind somit keine Auswirkungen auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erwarten. Lediglich für den Bereich südlich der Hafenstraße ist die Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz (Siedlungsreste) weiterhin zu vermuten. Wenn hier Bodeneingriffe geplant werden, sind somit aufgrund des Vorhandenseins vermuteter Bodendenkmäler in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig. Da diese Fläche allerdings als ein Gewerbegebiet ohne Festsetzung von überbaubarer Fläche ausgewiesen werden soll, sind derartige Eingriffe nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Fazit:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien wird die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan Nr. 05.079 - ehemaliger Kohlehafen - voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Anhang 3: Abstandsliste 2007

aus:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)**Abstandsklasse: I Abstand: 1.500 m**

Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken einschl. Stranggießanlagen
4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse: II Abstand: 1.000 m

5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)
9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschauben (s. auch lfd. Nr. 101)
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse: III Abstand: 700 m

23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)
28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) & 10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse: IV Abstand: 500 m

37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)

Abstandsklasse: V Abstand: 300 m

81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzförmigen Bädern, durch Flam-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2), 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautfeim, Lederfeim oder Knochenfeim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Fumier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emallieranlagen

150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse: VI Abstand: 200 m

161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleimern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln

188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse: VII Abstand: 100 m

200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)